VERORDNUNG (EWG) Nr. 297/69 DES RATES

vom 18. Februar 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 im Hinblick auf den Einschluß bestimmter Sirupe in das System des Lagerkostenausgleichs für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ist der Anwendungsbereich des Artikels 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG durch den Einschluß bestimmter Sirupe als Vorprodukt von festem Zucker in das System des Lagerkostenausgleichs erweitert worden ; unter diesen Umständen muß die Verordnung (EWG) Nr. 750/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker (3) entsprechend angepaßt werden ; es ist angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, daß die Vergütung für die Sirupe während eines bestimmten Zeitraums ausgeschlossen werden kann, um die Lagerzeit von Zuckerrüben zu berücksichtigen ; das System des Lagerkostenausgleichs wird auf Zuckerrüben nicht angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Die Zahlung der Vergütung erfolgt in einer bestimmten Frist durch den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Zucker oder Sirup gelagert wird."

(2) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 werden die Worte „des gelagerten Zukkers" durch die Worte „des gelagerten Zuckers oder je nach Fall der gelagerten Sirupe" ersetzt.

(3) In Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 werden den Worten „nichtdenaturierten Weiß- und Rohzuckermengen" die Worte „und Sirupe" hinzugefügt.

(4) In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 wird das Wort „Zuckermenge" durch das Wort „Menge" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt :

„(3) Für die Zahlung der Vergütung werden Rohzucker und Sirupe auf der Grundlage der Ausbeute oder des Zuckergehalts in Weißzucker umgerechnet. Die Vergütung der Lagerkosten für die Sirupe kann auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 21. 6. 1968, S. 4.